



**GEWERBEGEMEINSCHAFT QUARTIER KAROLINENVIERTEL e.V.**  
gegr. 24.01.06

## Vereinsatzung der Gewerbe- und Ökonomie-Karolinenviertel e.V.

### **§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Ökonomie-Karolinenviertel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung der Attraktivität des Quartiers Karolinenviertel sowie dessen städtebauliche Verbesserung. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Maßnahmen auf folgenden Handlungsfeldern verwirklicht werden:
  - a) Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern sowie deren Beratung
  - b) Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung in allen den Vereinszwecken berührenden Themen
  - c) Organisation eines abgestimmten Verhaltens sowie gemeinsamer Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität, z.B. in den Bereichen Branchenmix, Infrastruktur, Öffnungszeiten.
  - d) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Optimierung des Images und des Bekanntheitsgrades des Gewerbe/Einkaufsstandorts Quartier Karolinenviertel.
- (2) Der Verein darf keine Gewinne erstreben und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen angehören, die gewerblich im Quartier Karolinenviertel tätig sind.
- (2) Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen beitreten, sofern sie die Belange des Vereins fördern.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstandes ist



**GEWERBEGEMEINSCHAFT QUARTIER KAROLINENVIERTEL e.V.**  
gegr. 24.01.06

dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen

## **§ 5 Beitragszahlung**

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung der „Gewerbeverein Quartier Karolinenterrasse e.V.. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat,
4. der Geschäftsführer (sofern bestellt)

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers



**GEWERBEGEMEINSCHAFT QUARTIER KAROLINENVIERTEL e.V.**  
gegr. 24.01.06

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand die Meinung des Beirats oder fachliche Beratung einholen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

(3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
- g) Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks.

(5) Beschlüsse werden - soweit nichts anderes in dieser Sitzung bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder Mitglieder, die zusammen mindestens über Stimmen von 20% verfügen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung



GEWERBEGEMEINSCHAFT QUARTIER KAROLINENVIERTEL e.V.  
gegr. 24.01.06

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand wählt bis zu 7 Mitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, in den Beirat
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das etwa vorhandene Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Für diesen Fall wird von der Mitgliederversammlung ein treuhändischer Verwalter bestimmt, der nicht Mitglied des Vereins ist. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Beschlossen Hamburg,  
(Stand 01/06)